

Sitzungsvorlage Nr. IX/416
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss**25.10.2016****Rat****27.10.2016**

Betreff: 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl für den Bereich "Legdener Straße/Kirchstraße" im Ortsteil Holtwick
Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

FD/Az.: FB II / 621.31

Produkt: 53/09.001 Räumliche Planung und Entwicklung

Bezug: PIBUA, 08.09.2016, TOP 7 ö.S., SV IX/399
Rat, 15.09.2016, TOP 13 ö.S., SV IX/399

Finanzierung

Anteil der Gemeinde: 3.332,00 €; übrige Planungskosten werden von den Investoren getragen

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt: 09.001 Räumliche Planung und Entwicklung

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der Planungsstand wird anerkannt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) keine Stellungnahmen eingegangen sind, die eine Abwägung erforderlich machen.

Es wird beschlossen, den der Sitzungsvorlage Nr. IX/416 als Anlage II beigefügten Entwurf zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl für den Bereich „Legdener Straße/Kirchstraße“ im Ortsteil Holtwick gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

öffentlich auszulegen und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 15.09.2016 hat der Rat der Gemeinde Rosendahl die Durchführung des Verfahrens zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Bereich „Legdener Straße/Kirchstraße“ im Ortsteil Holtwick zur Realisierung eines großflächigen Einzelhandelsmarktes beschlossen. Auf die Sitzungsvorlage Nr. IX/399 wird verwiesen.

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB ist die Bauleitplanung benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Außerdem sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten; dabei ist ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Darüber hinaus sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabereich durch die Planung berührt werden, möglichst frühzeitig zu beteiligen.

Folgende Verfahrensschritte wurden bisher durchgeführt:

	Anschreiben / Bekanntmachung	Zeitraum
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB	Bekanntmachung am 17.09.2016 im Amtsblatt	19.09.2016 bis 17.10.2016
Beteiligung der TöB gem. § 4 Abs. 1 BauGB	Schreiben vom 16.09.2016	bis zum 17.10.2016

Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB:

	Abwägung erforderlich	Abwägung nicht erforderlich
Anzahl	-	-
Anlage	-	-

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

	Abwägung erforderlich	Abwägung nicht erforderlich
Anzahl	-	10
Anlage	-	Anlage I

Sofern bis zur Sitzung noch Stellungnahmen eingehen sollten, die eine Abwägung erforderlich machen, werden sie dem Ausschuss in der Sitzung mit dem entsprechenden Beschlussvorschlag vorgelegt.

Der Planentwurf des Flächennutzungsplanes ist in **Anlage II** beigelegt.
Verfahrenstechnisch ist nun die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Brodkorb
Fachbereichsleiterin

Roters
Allgemeine Vertreterin

Anlage(n):

Anlage I: Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die keine Abwägung erfordern

Anlage II: Entwurf des Flächennutzungsplanes